

# RS Vfgh 1992/6/9 B901/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1992

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb Ausübung nicht erfolgte

B-VG Art144 Abs1 / Hausdurchsuchung

StGG Art9

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde mangels Vorliegen eines erwiesenen Aktes behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt; bloßes Betreten einer Wohnung keine Hausdurchsuchung

## Rechtssatz

Ein sicherer Nachweis dafür, daß es in den Wohnräumen der Beschwerdeführerin zur behaupteten Hausdurchsuchung und Beschlagnahme gekommen sei, konnte nicht erbracht werden.

Das bloße Betreten einer Wohnung (für ganz kurze Zeit), ohne dort nach etwas zu suchen, ist (noch) nicht als Hausdurchsuchung zu beurteilen.

Demnach fehlt es an erwiesenen Zwangsakten gegen die Beschwerdeführerin und damit an einem tauglichen Beschwerdegegenstand iSd Art144 Abs1 B-VG.

## Entscheidungstexte

- B 901/91  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.1992 B 901/91

## Schlagworte

Hausrecht, Hausdurchsuchung, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B901.1991

## Dokumentnummer

JFR\_10079391\_91B00901\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)